

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königsbrunn vom 02.07.2019

Aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Königsbrunn, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königsbrunn:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden von der Stadt Königsbrunn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
- c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
- d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
- e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die bezahlte Grabgebühr einschließlich der Unterhaltsgebühr anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenanteils in Höhe von 25 % des Erstattungsbetrages zurückgezahlt. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Königsbrunn

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung		
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die ganzzahlungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts. Bei der Verlängerung von Sarggrabstätten kann zwischen den Zeitspannen 5, 10 und 15 Jahre, bei der Verlängerung von Urnengrabstätten zwischen den Zeitspannen 4 und 8 Jahre gewählt werden.		
1. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Sarggrabstätten		
	Nutzungsdauer	Gebührensatz
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	8 Jahre	450,00 EUR
b) für Personen über 6 Jahren		
aa) Sarggrabstätte einfach	15 Jahre	450,00 EUR
bb) Sarggrabstätte zweifach	15 Jahre	900,00 EUR
cc) Sarggrabstätte dreifach	15 Jahre	1.800,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung und den Wiedererwerb von Urnenstätten		
a) Urnenerdgrabstätte	8 Jahre	350,00 EUR
b) pflegefreie Urnengrabstätte	8 Jahre	825,00 EUR

c) Urnenwandnischen	8 Jahre	825,00 EUR
d) Urnenstelen	8 Jahre	1.520,00 EUR
e) Baum- oder Wiesengrabstätte (Partner)	8 Jahre	1.275,00 EUR
f) Baum- oder Wiesengrabstätte (Gemeinschaft)	8 Jahre	645,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts (je Jahr)		
a) für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr		30,00 EUR
b) Sarggrabstätte Personen über 6 Jahre einfach		30,00 EUR
c) Sarggrabstätte Personen über 6 Jahre zweifach		60,00 EUR
d) Sarggrabstätte Personen über 6 Jahre dreifach		120,00 EUR
e) Urnenerdgrabstätte		43,75 EUR
f) pflegefreie Urnengrabstätte		103,13 EUR
g) Urnenwandnischen		102,50 EUR
h) Urnenstelen		190,00 EUR
i) Baum- oder Wiesengrabstätte (Partner)		159,38 EUR
h) Baum- oder Wiesengrabstätte (Gemeinschaft)		80,62 EUR
II. Bestattungsgebühren		
Die Gebührensätze gelten für Beisetzungen, die montags bis freitags stattfinden. Für Beisetzungen an Samstagen werden Zuschläge erhoben, die sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten des beauftragten Bestattungsunternehmens richten.		
1. für die Beisetzung eines Sarges		
a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr		200,00 EUR
b) Personen über 6 Jahre		350,00 EUR
c) Personen über 6 Jahre (Tiefgrab)		400,00 EUR
2. für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdgrabstätte, einer pflegefreien Urnengrabstätte und einer Baum- oder Wiesengrabstätte		100,00 EUR
III. Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren		
1. Ausbetten bei Überführung auf einen anderen Friedhof (Erdbestattung)		530,00 EUR
2. Ausbetten von Urnen bei der Überführung auf einen anderen Friedhof		230,00 EUR
3. Umbetten auf demselben Friedhof (Erdbestattung)		500,00 EUR
4. Umbetten von Urnen auf demselben Friedhof		200,00 EUR

IV. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
1. für die Benutzung der Leichenräume (ohne Aufbewahrung)	40,00 EUR
2. für die Benutzung der Leichenräume (mit Aufbewahrung)	50,00 EUR
3. für die Benutzung der Aussegnungshalle	120,00 EUR
4. Benutzung der Kühltruhen	20,00 EUR
V. Genehmigungsgebühren für Grabmale	
1. für Einfachgrabstätten	20,00 EUR
2. für Doppel- und Dreifachgrabstätten	40,00 EUR
3. für Urnenerdgrabstätten	15,00 EUR
4. für pflegefreie Urnengrabstätten, Urnenwandnischen und Urnenstelen	10,00 EUR
5. Verlängerung der Grabmalgenehmigung	10,00 EUR
6. Genehmigung der Entfernung eines Denkmals	10,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
1. Nutzung von Erdcontainern je nach Gebrauch	60,00 EUR
2. Nutzung von Grabverbauelementen	50,00 EUR
3. Gestellung von Sargträgern	70,00 EUR
4. Friedhofsdienst (Sarg / Urne zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen in der Aussegnungshalle anzünden, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für Aussegnung bzw. Überführung aufstellen, Kränze zum Grab transportieren und auf das Grab legen)	150,00 EUR
5. Schließdienst und Aufbahrung für andere Bestattungsunternehmer (Durchführung durch eigene Mitarbeiter, Weitervergabe an Subunternehmen ausgeschlossen)	
a) Montag – Freitag (innerhalb der städt. Öffnungszeiten)	60,00 EUR
b) Montag – Freitag (außerhalb der städt. Öffnungszeiten)	90,00 EUR
c) Wochenende (Sa., So. und Feiertage)	90,00 EUR
6. Ausstellung der Graburkunde sowie Umschreibung	8,00 EUR
7. Ausstellung eines internationalen Leichenpasses	25,00 EUR
8. Ausstellung einer Urnenbescheinigung	10,00 EUR
9. Auflösung des Urnengrabes/Urnenische nach Ablauf Nutzungsrecht	56,00 EUR
10. Entfernung von Grabmalen (§ 26 Abs. 2 FS) zzgl. tatsächlich anfallende Kosten	35,00 EUR

11. Abräumen von Grabstätten (§ 30 Abs. 1 FS) zzgl. tatsächlich anfallende Kosten	50,00 EUR
12. Abräumen des Grabschmuckes (§ 27. Abs. 7 FS) zzgl. Müllabfuhr	50,00 EUR
13. Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist	20,00 EUR
14. Befreiung von Satzungsvorschriften	20,00 EUR
15. Müllgebühr bei Beisetzung	30,00 EUR
VII. Kosten für Fundamente und Grabmalplatten	
Die Kosten für die Fundamente der Grabstätten sind in den Grabnutzungsgebühren beinhaltet. Die Fundamente im gestaltungsfreien Feld sind durch ein geeignetes, zugelassenes Unternehmen ausführen zu lassen. Für die Grabmalplatten der pflegefreien Urnengrabstätten im Rasenfeld und der Baum- und Wiesengrabstätten werden die tatsächlich anfallenden Kosten und die Gebühr nach Ziffer V. 4. erhoben.	

Königsbrunn, 03.07.2019

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl

1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 11.07.2019 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen vom 11.07.2019 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 8, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 11.07.2019

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl

1. Bürgermeister